

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 23.02.2012	Nr. 8
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
20.02.2012	<u>Landkreis Harburg</u> Planfeststellungsverfahren für den Bodenabbau im Nassabbauverfahren		75
15.02.2012	<u>Gemeinde Drage</u> Hauptsatzung		79

Landkreis Harburg
– Der Landrat –
Abteilung Boden /Luft /Wasser

Winsen (Luhe), 20. Februar 2012

**Öffentliche Bekanntmachung
über ein Planfeststellungsverfahren für den Bodenabbau im Nassabbauverfahren**

- Grundstück:** 21649 Regesbostel, Kreisstraße 16 / Hasenallee
Gemarkung Regesbostel, Flur 4 , Flurstücke 87/2, 146,
Gemarkung Regesbostel, Flur 5 , Flurstücke 1/1, 3/1,
Gemarkung Halvesbostel, Flur 2 , Flurstücke 2/2, 4, 6, 161/10, 162/10, 163/10
- Vorhabenträger:** WIKA Stade GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer: Herrn Bernd Klose
Auf der Halloh 1, 21684 Stade
- Planersteller:** SGC, Schwenke Geo Consult
Wachmannstraße 34, 28209 Bremen

Die WIKA Stade GmbH & Co. KG betreibt den Abbau von Sanden im Bereich ihres Bodenabbaus in Holtorfbostel. Der Bodenabbau erfolgt auf rechtlicher Grundlage der Abbaugenehmigung vom 21.12.1993 des Landkreis Harburg im Trockenabbauverfahren. Die Antragstellerin beantragt die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz zur Fortführung und Erweiterung des bestehenden Sandabbaus im Nassabbauverfahren.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Abbau von Sand und untergeordnet Kiessanden. Neben der Verringerung der Grundwasserdeckschicht ist die Freilegung des Grundwassers in Teilbereichen des Abbaugebietes und damit die Herstellung eines Gewässers geplant. Der Abbau stellt die Erweiterung des bestehenden Bodenabbaus in Holtorfbostel dar. Die Gesamtabbaudauer wird etwa 20 Jahre betragen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 109 Abs. 1 Nr. 2 Nds. Wassergesetz sind die Planunterlagen des Vorhaben in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung wird sich das Vorhaben in der Gemeinde Regesbostel auswirken. Die Planunterlagen werden daher bei der Samtgemeinde Hollenstedt ausgelegt. Die Samtgemeinde nimmt die Aufgaben über Auslegung für die Gemeinde Regesbostel wahr (§ 7 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 05.03.2012 bis einschließlich zum 04.04.2012 in der in der Samtgemeindeverwaltung Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt Tel.: 04165 – 950, Telefax: 04165 – 9566 während der jeweiligen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Erhebung von Einwendungen ist schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten entweder

bei der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15 in 21279 Hollenstedt, Tel.: 04165 – 950, Telefax: 04165 – 9566 oder

beim Landkreis Harburg, Abteilung Boden /Luft /Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhse), Ansprechpartner: Oliver Fehrow, Büro B-230, Tel.: 04171 – 693 463, Telefax: 04171 – 693 175, E-Mail.: o.fehrow@lkharburg.de möglich.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. In diesem Fall sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin / Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin / Unterzeichner als Vertreterin / Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin / Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen und ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Personen, welche Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landkreis Harburg entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird zusätzlich auf Folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung zuständige Behörde ist der Landkreis Harburg, vertreten durch den Landrat, Schloßplatz 6 in 21423 Winsen (Luhe);
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden;
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Angaben. Sie enthalten insbesondere
 - Die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden;
 - Die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen,
 - Die Beschreibungen der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umwelteinwirkungen;
- Diese Beteiligung der Öffentlichkeit bewirkt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

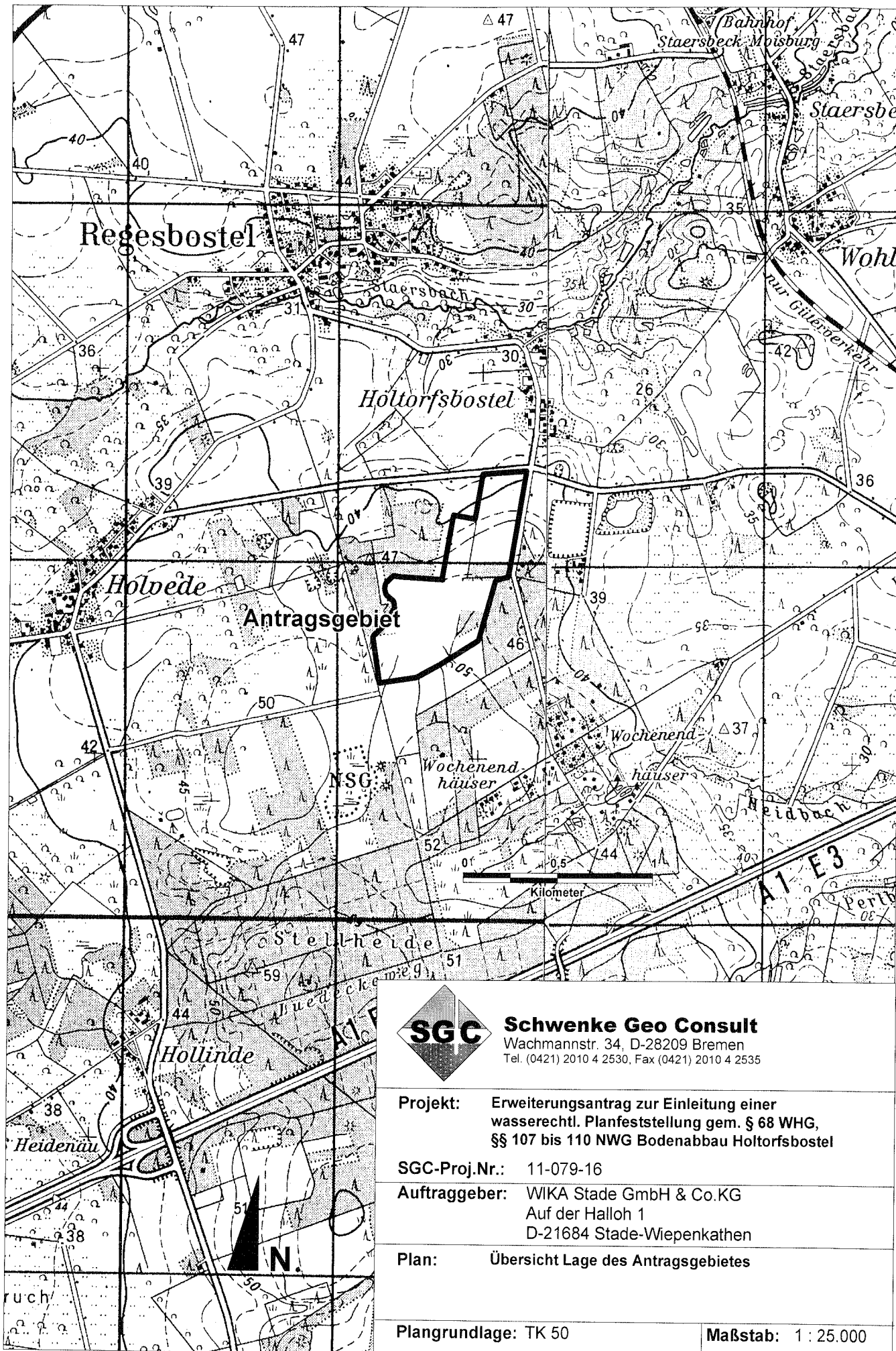
Im Auftrag



Fehrow

Anlage

- Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Schwenke Geo Consult

Wachmannstr. 34, D-28209 Bremen
 Tel. (0421) 2010 4 2530, Fax (0421) 2010 4 2535

Projekt: Erweiterungsantrag zur Einleitung einer
 wasserechtl. Planfeststellung gem. § 68 WHG,
 §§ 107 bis 110 NWG Bodenabbau Holtorfsbostel

SGC-Proj.Nr.: 11-079-16

Auftraggeber: WIKA Stade GmbH & Co.KG
 Auf der Halloh 1
 D-21684 Stade-Wiepenkathen

Plan: Übersicht Lage des Antragsgebietes

Plangrundlage: TK 50 **Maßstab:** 1 : 25.000

Datum: 17.02.2011 **Anlage:** 1

Hauptsatzung der Gemeinde Drage vom 15.2.2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S.576) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 15.2. 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Drage".
- (2) Die ehemaligen Gemeinden Drennhausen, Elbstorf, Hunden, Schwinde und Stove führen ihren alten Gemeindennamen als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (3) Die Gemeinde Drage gehört zur Samtgemeinde Elbmarsch.

§ 2 Wappen, Farbe und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Drage zeigt auf silbernem Grund einen schwarzen Ziehbrunnen.
- (2) Die Farben der Gemeinde Drage sind grün-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Drage, Landkreis Harburg".

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

Der Vertreter des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5 Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Dies soll erfolgen durch öffentliche Bekanntmachungen, über Pressemitteilungen, in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Rundbriefen an jeden Haushalt im Gemeindegebiet.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller oder die Antragstellerin über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Drage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen, für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 2) entsprechend.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, am Edeka-Markt in Stove und am Feuerwehrgerätehaus in Hunden bekanntgemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit gesetzlich nicht andere Fristen vorgesehen sind.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.

§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 1. Juli 2003 aufgehoben.

Drage, den 15. Februar 2012



(Harden)

Bürgermeister

